

19. Begründet das Recht des Käufers, unter den Voraussetzungen des § 479 BGB. seinen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung auch nach Vollendung der Verjährung aufzurechnen, die Befugnis, die bereits gezahlten vertragsmäßigen Zinsen der durch eine solche Aufrechnung getilgten Kaufpreisforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückzufordern?

BGB. §§ 479, 812, 813.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1934 i. S. St. (R.) w. B. (Bekl.).
II 297/33.

- I. Landgericht Lüneburg.
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger kaufte von dem Beklagten einen Kahn. Der gestundete Restkaufpreis von 16000 RM. sollte mit 8% verzinst werden; zu seiner Sicherung wurde für den Beklagten im Schiffsregister ein Schiffspfandrecht eingetragen. Dem Kahn fehlten zugesicherte Eigenschaften. Der Kläger verlangt deshalb vom Beklagten Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Er stellt die Schadenersatzforderung gegenüber der Restkaufpreisforderung zur Aufrechnung und begehrt mit der Klage Einwilligung des Beklagten in die Löschung des Schiffspfandrechts. In der Berufungsinstanz hat er in Erweiterung des Klageverlangens außerdem Rückerstattung der von ihm auf die Restkaufpreisforderung gezahlten Zinsen gefordert. Unstreitig ist die Schadenersatzforderung des Klägers in Höhe eines Teilbetrags von 11000 RM. erst nach Vollendung der Verjährung geltend gemacht worden. Der Kläger hatte jedoch bereits zuvor die Mängel des Kahns dem Beklagten angezeigt.

Das Landgericht hat dem Löschantrag in Höhe von 8823 RM. nebst Zinsen stattgegeben, im übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Löschananspruch zum Teilbetrag von 11000 RM. und den Zahlungsanspruch insoweit abgewiesen, als die für diese 11000 RM. gezahlten Zinsen zurückgefordert werden. Die Revision des Klägers führte für den Löschananspruch zur Aufhebung und Zurückverweisung, im übrigen blieb sie ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Bezüglich des auf Zahlung gerichteten Bereicherungsanspruchs des Klägers ist die Revision insoweit unbegründet, als der Kläger

mit seinem Anspruch auf Rückerstattung der für mehr als 5000 RM. der Restkaufpreisforderung gezahlten Zinsen abgewiesen worden ist. Diesem Bereicherungsanspruch würde auch dann die Rechtsgrundlage fehlen, wenn die weitere Verhandlung vor dem Berufungsgericht ergeben sollte, daß die Restkaufgeldforderung des Beklagten nicht nur in Höhe von 5000 RM., sondern in ihrer vollen Höhe von 16000 RM. durch die Aufrechnung des Schadenserzagsanspruchs des Klägers erloschen ist.

Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 5. März 1928 RGZ. Bd. 120 S. 280 grundsätzlich ausgeführt, daß das geltende Recht demjenigen, der in Unterkenntnis einer ihm gebotenen Aufrechnungsmöglichkeit bezahlt habe, keinen Rückforderungsanspruch — weder nach § 813 BGB. noch nach einer sonstigen gesetzlichen Vorschrift — gewähre. Der erkennende Senat hat keine Veranlassung, dieser grundsätzlichen Auffassung, die nicht nur für die bezahlte Hauptforderung selbst, sondern auch für bezahlte Zinsen der Hauptforderung Geltung zu beanspruchen hat, entgegenzutreten. Eine Anwendung des § 813 BGB., aus der die Revision den Rückforderungsanspruch des Klägers herleitet, kann jedoch in dem zur Entscheidung stehenden Fall auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage kommen. Diese betrachtet der erkennende Senat sogar in erster Linie als ausschlaggebend.

Nach § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB. kann das zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Der Absatz 1 Satz 2 des § 813 bestimmt jedoch, daß die Vorschrift des § 222 Abs. 2 BGB. unberührt bleibe. Das bedeutet: daß zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs in Unterkenntnis der Verjährung Geleistete — gleichgültig ob Hauptforderung oder Zinsen — kann nicht aus dem Gesichtspunkt zurückgefordert werden, daß dem Anspruch die Verjährungseinrede entgegengestanden habe. Wenn hiernach aber schon das Bestehen einer verjährten Schuld die Rückforderung ausschließen soll, so würde es widersinnig sein, ein solches Rückforderungsrecht in bezug auf eine unverjährt bestehende und nur durch einen verjährten Aufhebungsanspruch vernichtbare Schuld zu gewähren (vgl. dazu Dertmann Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl., § 478 BGB. Anm. 5c).

Abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkt schließt aber weiter auch die besondere Regelung, die in den §§ 478, 479 BGB. für die dem Käufer aus verjährten Gewährleistungsansprüchen zustehenden Rechte getroffen worden ist, im Rahmen dieser Vorschriften einen Rückforderungsanspruch des Käufers aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung nach § 813 BGB. aus.

Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 22. November 1929 (RGZ. Bd. 128 S. 211 [215]) ausgeführt hat, unterwirft § 477 BGB. die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit der übergebenen Sache der kurzen Verjährung, um im Interesse der Rechtssicherheit möglichst bald klare Verhältnisse unter den Vertragsschließenden zu schaffen. Aus dem Zweck der Verjährung folgt, daß Ansprüche, die sich gegen den Bestand des Geschäfts richten, als erloschen gelten sollen, wenn sie nicht innerhalb der Verjährungsfrist verfolgt werden. Das Kauf- und Erfüllungsgeschäft soll also nach unbenutztem Ablauf der Verjährungsfrist so angesehen werden, als ob ihm ein Mangel nicht anhaftete. Demgegenüber stellt, wie der erkennende Senat a. a. O. ausgesprochen hat, die Vorschrift des § 478 BGB. — und dasselbe hat für die Vorschrift des § 479 BGB. zu gelten — eine Ausnahme dar. Nach der Fassung dieser Bestimmungen soll dem Käufer, der seinerseits noch nicht erfüllt hatte, lediglich eine Einrede gegen den Kaufpreisanspruch des Verkäufers gewährt werden, wenn er noch innerhalb der Verjährungsfrist dem Verkäufer den Mangel angezeigt oder wenigstens die Anzeige an ihn abgesandt hatte. Er darf sich, wenn letzteres geschehen ist, der verjährten Gewährleistungsansprüche daher nur zur Abwehr der Kaufpreisforderung bedienen. Irgendein anderer Anspruch steht dem Käufer nicht mehr zu. Er darf somit auch den Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung aus § 463 Satz 1 BGB. nur einredeweise zur Aufrechnung verwenden. Er kann deshalb den gezahlten Kaufpreis oder auf den Kaufpreis gezahlte Zinsen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Ein solcher Anspruch würde dem Grundgedanken der Vorschrift des § 477 BGB. widersprechen, der für das Kaufrecht eine besondere Regelung enthält. Letzteres wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung verkannt, soweit darin bisweilen die Auffassung vertreten wird (vgl. z. B. Staudinger-Engelmann BGB., 9. Aufl., § 813 Anm. 4; Pland

BGB., 4. Aufl., § 813 Ann. 2c Abs. 2; Urt. d. OLG. Hamburg vom 24. November 1906 in LZ. 1907 Sp. 234; Urt. d. OLG. Nürnberg vom 12. Juli 1911 in BahRpflZ. 1912 S. 28), der Käufer könne auch nach Vollendung der Verjährung des Wandlungs- oder Minderungsanspruchs (und dementsprechend auch des Schadenersatzanspruchs nach § 463 BGB.) dasjenige gemäß § 813 Abs. 1 BGB. zurückfordern, was er nach der Mängelanzeige oder deren Absendung auf die Kaufpreisschuld gezahlt hat.

Die verjährte Schadenersatzforderung des Klägers könnte nach alledem, falls sie bestehen sollte, von ihm zwar zur Aufrechnung gegen die Restkaufgeldforderung des Beklagten und damit zu deren Tilgung verwendet werden; sie berechtigte aber den Kläger nach ihrer Verjährung nicht mehr, die auf die Restkaufpreisforderung gezahlten Zinsen zurückzufordern.